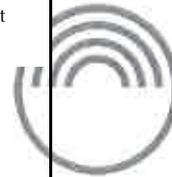


Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)61



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassel-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Innenausschuss (579)
Eingang mit Anl. am 8.6.2018
1. Vors. m.d.B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. BE, Obl. Sekr.

an _____ A Drs.
3. Wv _____
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

E-Mail: Kay.Ruge
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 8.6.2018

Öffentliche Anhörung am 11.6.2018 zum Familiennachzugsneuordnungsgesetz

Sehr geehrte Frau Lindholz,

der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags führt am 11.6.2018 eine öffentliche Anhörung zum Familiennachzugsneuordnungsgesetz (BT-Drs. 19/2438) durch. Bei diesem Regelwerk handelt es sich um ein Gesetz, das wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt. Die Ausführung des Gesetzes obliegt – jedenfalls zum Teil – den vor allem auch auf der Ebene der Landkreise angesiedelten Ausländerbehörden. Darüber hinaus sind die Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung sowie Integration nachziehender Familienangehöriger in erster Linie verantwortlich.

Dessen ungeachtet hat der Ausschuss bedauerlicher Weise davon abgesehen, dem Deutschen Landkreistag Gelegenheit für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf einzuräumen. Wir sehen darin einen klaren Verstoß gegen §§ 69 Abs. 5, 70 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundestages und möchten Sie auffordern, unsere Beteiligungsrechte künftig sorgfältiger zu beachten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, unsere als **Anlage** beigefügte Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Gesetzes den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen. Beigefügt ist außerdem eine in diesem Schreiben an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat in Bezug genommene Stellungnahme gegenüber dem Hauptausschuss des Deutschen Bundestags zum Familiennachzug.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Ruge



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Dr. Ulrike Hornung
Leiterin Referat M 3
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Nur per Mail an: Ulrike.Hornung@bmi.bund.de

Ulrich-von-Hassel-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 3.5.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuordnungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Dr. Hornung,

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Familiennachzugsneuordnungsgesetz, verbindet diesen Dank aber mit einer deutlichen Kritik an der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, innerhalb von weniger als zwei Arbeitstagen die Landkreise über den vorliegenden Entwurf zu informieren und um eine fundierte Einschätzung zu bitten. Das ist umso gravierender, als die vorgeschlagenen Regelungen die Kommunen unmittelbar betreffen und einen nicht unerheblichen, im Entwurf nicht einmal ansatzweise bezifferten Erfüllungsaufwand in den kommunalen Ausländerbehörden auslösen werden. Angesichts der Kürze der Zeit war es auch nicht möglich, eine zwischen den Mitgliedern der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgestimmte Stellungnahme zu erarbeiten. Wir möchten uns gleichwohl ergänzend auf die Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beziehen.

I. Allgemeines

Der Deutsche Landkreistag ist wiederholt dafür eingetreten, angesichts der begrenzten Integrationskapazitäten Deutschlands den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten entweder dauerhaft auszusetzen oder jedenfalls zahlenmäßig strikt zu begrenzen. Insoweit verweisen wir insbesondere auf unsere Stellungnahme gegenüber dem Hauptausschuss des Deutschen Bundestages vom 25.1.2018, die diesem Schreiben zwecks Vermeidung von Wiederholungen als Anlage beigefügt ist. Vor diesem Hintergrund zielt der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung. Es ist allerdings sehr bedauerlich, dass die Regelungen im Vergleich zu einem bekanntgewordenen ersten Entwurf mit Bearbeitungsstand vom 21.3.2018 durch Ausnahmetatbestände bzw. die Statuierung eines

Entscheidungsspielraums abgeschwächt worden sind (vgl. insbesondere § 27 Abs. 3a Satz 2 und 3 AufenthG-E, § 36a Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG-E). In der Folge wird der Familiennachzug nicht nur weniger konsequent begrenzt, als es nach unserer Auffassung notwendig wäre; vielmehr wird der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen verbundene Erfüllungsaufwand ohne Not vermehrt. Darüber hinaus ist mit einer erhöhten Zahl von Klagen gegen Entscheidungen zu rechnen, mit denen der Familiennachzug nicht gewährt wurde.

II. Im Einzelnen

Dies vorausgeschickt nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Stellung:

- **Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 27 AufenthG-E):**

Die als § 27 Abs. 3a AufenthG-E vorgeschlagene Regelung soll es ermöglichen, den Nachzug von Familienangehörigen zu terroristischen Gefährdern, Hasspredigern und Leitern verbotener Vereine zu versagen. Die Ausschlussstatbestände sollen nicht nur für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, sondern für alle Fälle von Familiennachzug gelten, auch zu Deutschen.

Dieser Ansatz **ist ausdrücklich zu begrüßen**. Sind die in § 27 Abs. 3a AufenthG-E genannten Tatbestände erfüllt, begründet dies nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG zugleich ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Den Familiennachzug zu Personen zu gestatten, die unmittelbar vor einer Ausweisung stehen, wäre widersinnig. Auch wenn keine Ausweisung möglich ist, weil es sich bei der Person um einen Deutschen handelt, ist die Beschränkung des Familiennachzugs aus den in der Begründung des Entwurfs dargelegten Gründen erforderlich.

Die in § 27a Abs. 3a Satz 2 und 3 AufenthG-E statuierten **Ausnahmetatbestände** entsprechen § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 AufenthG. Ein Familiennachzug soll danach möglich sein, wenn die Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft von ihrem sicherheitsgefährdenden Verhalten Abstand nimmt. Die Umsetzung dieser Regelung wird in den kommunalen Ausländerbehörden für einen erheblichen Erfüllungsaufwand sorgen. Insoweit ist es unzutreffend, wenn die Begründung des Gesetzentwurfs im Zusammenhang des § 27a Abs. 3a AufenthG-E und mit Blick auf den daraus resultierenden Erfüllungsaufwand nur die Auslandsvertretungen erwähnt. Diese stehen in keinem persönlichen Kontakt zu demjenigen, zu dem der Nachzug stattfinden soll. Deshalb ist davon auszugehen, dass die kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen des Visumsverfahrens die Frage klären müssen, ob ein „Abstandnehmen“ vorliegt und ob dieses glaubhaft ist. Das setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden voraus und bürdet den Ausländerbehörden ein erhebliches Maß an Verantwortung auf. **Jedenfalls soweit es um den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten geht, sollte daher auf diese Ausnahmebestimmung verzichtet werden.** Ein subsidiär Schutzberechtigter, der – und sei es auch nur zeitweise – ein von den genannten Tatbeständen erfasstes sicherheitsgefährdendes Verhalten an den Tag gelegt

hat, hat deutlich zu verstehen gegeben, dass er den Schutz, den Deutschland ihm aus humanitären Gründen gewährt, missbraucht und mit seiner Integration in die deutsche Gesellschaft nicht zu rechnen ist. Selbst wenn seine Rückführung aktuell nicht möglich ist, muss alles verhindert werden, was zu einer weiteren Verfestigung seines Aufenthalts hierzulande führt; dazu gehört insbesondere auch der Nachzug von Familienangehörigen.

- **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36a Abs. 1 AufenthG-E):**

§ 36a AufenthG schafft eine neue gesetzliche Grundlage für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Nach § 36a AufenthG-E können bei Vorliegen humanitärer Gründe und unter Berücksichtigung des Kindeswohls sowie integrativer Aspekte monatlich 1000 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigte erteilt werden. Angesichts der oben sub I. betonten Notwendigkeit, den Familiennachzug wirksam zu begrenzen, **gehen wir davon aus, dass es sich um eine Obergrenze und nicht um ein Kontingent handelt**, das – wenn es in einem Monat nicht ausgeschöpft werden sollte – auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Wir regen an, diese Frage eindeutig im Gesetz zu regeln oder jedenfalls eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

- **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG-E):**

Nach § 36a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG-E finden § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (gesicherter Lebensunterhalt) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) keine Anwendung. Aus der systematischen Stellung dieses Halbsatzes folgt, dass auf diese beiden Aspekte nur im Zusammenhang mit dem Elternnachzug zu minderjährigen Ausländern verzichtet werden kann. Das ist nachvollziehbar, weil von einem Minderjährigen nicht erwartet werden kann, dass er bereits in der Lage ist, selbständig für Unterhalt und Wohnraum zu sorgen. Beim Ehegattennachzug sowie beim Nachzug minderjähriger Kinder nach Deutschland liegen die Dinge dagegen anders. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass in diesen beiden zuletzt genannten Fällen nicht von der Anwendung der beiden genannten Vorschriften abgesehen werden soll. Die Beschaffung von geeignetem Wohnraum für nachziehende Familienangehörige stellt die Landkreise schon heute vor erhebliche Herausforderungen. Häufig besteht keine andere Alternative, als die andauernde Unterbringung in einer Sammelunterkunft, was ein gedeihliches Familienleben nicht ermöglicht und die immer wieder behaupteten integrationsfördernden Aspekte der Familienzusammenführung nachhaltig in Frage stellt. **Es ist daher richtig, dass ein Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn diese bereits über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre Angehörigen verfügen und ein gesicherter Lebensunterhalt besteht.**

- **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36a Abs. 2 AufenthG-E):**

Ob humanitäre Gründe vorliegen, soll das Bundesverwaltungsamt als Dienstleister für das Auswärtige Amt klären. Das Bundesverwaltungsamt ist dabei – soweit es um inlandsbezogene Aspekte geht – auf die Stellungnahmen der Ausländerbehörden im Visumsverfahren angewiesen. Für die kommunalen Ausländerbehörden geht diese Ausge-

staltung des Verfahrens mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand einher. Sie müssen nicht nur prüfen, ob die in § 36a Abs. 2 Nr. 1 – 4 AufenthG-E lediglich beispielhaft genannten humanitären Gründe vorliegen, sondern auch zu den in § 36a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E genannten „Integrationsaspekten“ Ermittlungen durchführen und eine Stellungnahme abgeben. Gefordert werden die Ausländerbehörden auch im Zusammenhang der Prüfung der in § 36a Abs. 3 AufenthG-E normierten Ausschlussstatbestände sein.

Für die durch die Flüchtlingszuwanderung und ihre Folgen ohnehin stark belasteten kommunalen Ausländerbehörden wird die Umsetzung dieser Regelungen eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Das ist aus Sicht des Deutschen Landkreistags umso weniger zu rechtfertigen, als es sich um einen vermeidbaren Aufwand handelt. Wie die Begründung zum Gesetzentwurf selbst zu Recht ausführt, resultiert weder aus dem Verfassungs- noch aus dem Völkerrecht ein Anspruch auf Familiennachzug. Vor diesem Hintergrund ist ein derart kompliziertes und streitanfälliges Nachzugsverfahren nicht zu rechtfertigen.

Unabhängig davon regen wir an, nicht nur die humanitären Gründe, sondern auch die relevanten Integrationsaspekte beispielhaft im Wortlaut des Gesetzes aufzuführen. Auf diese Weise kann besser als bislang gewährleistet werden, dass Integrationsaspekte – insbesondere, wenn sie gegen den Familiennachzug zu einem subsidiär Geschützten sprechen – mit dem gleichen Gewicht wie humanitäre Gründe in die Abwägung eingestellt werden können. Zu den besonders relevanten Aspekten gehören dabei u. E. die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um diese Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung. Diese Aspekte zeigen, dass der Ausländer eine Integration in der Bundesrepublik Deutschland einen positiven Beitrag zur hiesigen Gesellschaft ernsthaft verfolgt. Liegt ein entsprechendes Engagement dagegen nicht vor, darf eine solche fehlende Integration nicht durch die Gewährung von Familiennachzug – auf den, wie betont, kein Anspruch besteht – honoriert werden.

- Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36a Abs. 3 AufenthG-E):

§ 36a Abs. 3 AufenthG-E enthält Tatbestände, bei deren Vorliegen der Familiennachzug ausgeschlossen sein soll. Anders als nach dem ersten bekannt gewordenen Entwurf soll dies allerdings nur „in der Regel“ gelten. Damit wird ohne zwingenden Grund ein Entscheidungsspielraum eröffnet, dessen Ausfüllung durch die zuständigen Behörden eine Vielzahl von Streitigkeiten nach sich ziehen wird.

Nach § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E soll der Familiennachzug ausgeschlossen sein, wenn eine Straftat begangen wurde. Der erste Entwurf hat insoweit die Verurteilung zu einer Geldstrafe als ausreichend angesehen. Das halten wir für zielführend und angemessen und regen daher an, wieder zu dieser ersten Fassung zurückzugehen. Die jetzt vorgeschlagene Regelung sieht dagegen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vor. Diese Abmilderung setzt ein falsches Signal. § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E übernimmt

in lit a) bis d) die Gründe, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG das Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses begründen. Der Ausschuss vom Familiennachzug soll also mit anderen Worten erst dann eintreten, wenn – ungeachtet des bei subsidiär Schutzberechtigten besonders schwerwiegenden Bleibeinteresses (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) – eine Ausweisung jedenfalls prinzipiell in Betracht kommt. Die Gewährung von Familiennachzug sollte nach unserer Auffassung insbesondere zur Honorierung besonderer Integrationsbemühungen in Betracht kommen. Die Begehung einer Straftat ist dagegen, auch wenn sie noch nicht die für eine Ausweisung erforderliche Schwere erreicht, stets Ausweis einer mangelnden Integrationsbereitschaft. Insoweit halten wir es für verfehlt, den Ausschluss vom Familiennachzug von denselben Tatbestandsmerkmalen abhängig zu machen, die für ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse sprechen.

Nach § 36a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG-E entfällt der Familiennachzug, wenn eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt wurde. Das ist nachvollziehbar. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Grenzübertrittsbescheinigung nicht um einen gesetzlich geregelten Nachweis handelt.

- Kein Familiennachzug für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Der erste Entwurf hatte vorgesehen, dass Personen, denen aufgrund von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, vom Familiennachzug ausgeschlossen werden. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des insgesamt schwächeren Schutzstatus der Betroffenen im Vergleich zu den subsidiäre Schutzberechtigten konsequent und sollte wieder in den Entwurf aufgenommen werden.

Im Übrigen bitten wir – ggf. auch durch eine gesetzliche Klarstellung – dafür Sorge zu tragen, dass der Durchführung des Familiennachzugs in einem geordneten Verfahren abläuft, bspw. im Wege einer Zuweisung über die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, in denen dann auch bereits die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen sichergestellt werden müssten. Zugleich könnte auf diese Weise ein unkontrolliertes und nicht planbares Ankommen in den jeweiligen Kommunen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 25.1.2018

Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zur künftigen Ausgestaltung des Rechts des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU (BT-Drs. 19/439), AfD (BT-Drs. 19/182), FDP (BT-Drs. 19/425), DIE LINKE (BT-Drs. 19/241) sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/454), die alle die künftige Ausgestaltung des Rechts des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten betreffen, eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistags hat die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch das am 17.3.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wiederholt begrüßt und ist schon früh dafür eingetreten, diese Regelung über den 16.3.2018 hinaus zu verlängern. Diese Forderung beruht vor allem auf der Erkenntnis, dass die Landkreise, Städte und Gemeinden sich angesichts der hohen Zahl von Flüchtlingen, die namentlich in den Jahren seit 2015 nach Deutschland gekommen sind, vielerorts außer Stande sehen, zahlreiche weitere Schutzbedürftige aufzunehmen, adäquat unterzubringen und zeitnah zu integrieren.

Diese Herausforderungen bestehen unverändert fort. Zwar ist die Zahl der Schutzsuchenden in den letzten Monaten zurückgegangen; sie verharrt aber nach wie vor auf einem im historischen Vergleich sehr hohen Niveau. Hinzukommt, dass der Großteil der Flüchtlinge auch nach einer negativen Entscheidung ihres Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutschland nicht verlassen – sei es, weil sie eine gerichtliche Klärung anstreben, die angesichts der bereits jetzt erkennbaren Überlastung der Verwaltungsgerichte einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann, sei es, dass sie ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen und ihre zwangsweise Rückführung scheitert.

Die integrativen Kapazitäten Deutschlands sind daher nahezu erschöpft und sollten – auch im Interesse des gesellschaftlichen Friedens – nicht durch einen in seinem Ausmaß nur schwer einschätzbaren Familiennachzug weiter strapaziert werden. Insoweit ist insbesondere

re zu beachten, dass der Anteil derjenigen Schutzsuchenden, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten erhalten, mittlerweile nicht nennenswert hinter dem Anteil der als Flüchtlinge Anerkannten zurückbleibt. So wurde 2017 über 98.000 Personen subsidiärer Schutz gewährt; die Zahl der anerkannten Flüchtlinge beläuft sich auf über 123.000. Würde den subsidiär Schutzberechtigten in gleicher Weise wie den anerkannten Flüchtlingen ein – im Vergleich zu sonstigen Zuwanderern überdies besonders privilegiertes, weitgehend voraussetzungsloses – Recht auf Familiennachzug gewährt, würde sich die Zahl der Nachzugsberechtigten also nahezu verdoppeln – mit unabsehbaren Folgen für die Integrationsfähigkeit Deutschlands.

Insoweit ist das in den vorliegenden Gesetzentwürfen und Anträgen namentlich von Seiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgebrachte Argument, die Aussetzung des Familiennachzugs erschwere die Integration, keineswegs zwingend. Wer so argumentiert, stellt nur auf einen unter vielen relevanten Integrationsfaktoren ab. Auch wenn die Bedeutung der Familienzusammenführung für die Integration nicht in Zweifel gestellt werden soll, gibt es daneben weitere ebenso wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Integration, die – wie eine ausreichend große Zahl familiengeeigneter Unterkünfte, Kinderbetreuungsangebote und Schulplätze – derzeit nicht vorhanden sind und auch nicht zeitnah geschaffen werden können oder die – wie die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft – nicht disponibel sind und daher eine Begrenzung des Familiennachzugs gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Integration zu rechtfertigen vermögen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der Verzicht auf den Familiennachzug zu erheblichen Härten bei den Betroffenen führen kann. Auch wenn das Grundgesetz ebenso wenig wie die Europäische Konvention der Menschenrechte einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet zum Zwecke der Familienzusammenführung gewährt, dürfte ein Ausschluss des Familiennachzugs umso schwerer in Einklang mit dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum Schutz der Familie (Art. 6 GG) zu bringen sein, je länger der (rechtmäßige) Aufenthalt des Berechtigten in Deutschland – und damit die Trennung von seiner Familie – währt. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten lässt sich vor dem Hintergrund der geschilderten begrenzten Integrationsressourcen nicht zuletzt damit rechtfertigen, dass der Gewährung dieses Schutzstatus deutlich stärker als etwa bei dem auf eine individuelle Verfolgungssituation abstellenden Schutzstatus des anerkannten Flüchtlings die Erwartung eines von vorneherein zeitlich eng begrenzten Aufenthalts in Deutschland zugrunde liegt. Dementsprechend erhalten subsidiär Schutzberechtigte auch nur eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis. In dem Maße, in dem sich diese Erwartung nicht erfüllt, weil die Verhältnisse in den Herkunftsstaaten des Geflohenen seine zeitnahe Rückkehr nicht erlauben und sich der Aufenthalt in Deutschland verfestigt, verliert dieses Argument aber an Kraft. Das gilt insbesondere dann, wenn den Betroffenen die Herstellung der Familieneinheit außerhalb Deutschlands, die bei entsprechender Sicherheitslage grundsätzlich vorzuziehen ist, nicht zugemutet werden kann.

Nach Auffassung des Deutschen Landkreistags war es daher eine zwingend gebotene Maßnahme, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zunächst zwei Jahre auszusetzen und nur in den Ausnahmefälle der §§ 22, 23 AufenthG zuzulassen. Da die Zahl derjenigen, die aus humanitären Gründen Aufnahme in Deutschland suchen und/oder schon gefunden haben, nach wie vor sehr hoch ist, ist es auch richtig, den Familiennachzug weiter zu begrenzen. Insofern begrüßen wir den Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU, die Aussetzung des Familiennachzugs bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung zu verlängern. Das bietet die Möglichkeit, Lösungen zu finden, die einerseits den begrenzten nationalen Integrationsressourcen Rechnung tragen, andererseits aber auch geeignet sind, der integrationsfördernden Wirkung der Herstellung der Familieneinheit Geltung zu verschaffen und besondere Härten zu vermeiden.

Die insoweit als Ergebnis der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD formulierten Ansätze gehen dabei in die richtige Richtung. Der Vorschlag, den Familiennachzug zu kon-

tingentieren, stellt einen ausgewogenen Kompromiss her zwischen der Notwendigkeit, den Zuzug zur Aufrechterhaltung der Integrationsfähigkeit Deutschlands zu begrenzen, und dem Interesse des Einzelnen – aber auch der Gesellschaft – an der Zusammenführung von Familien.

Derartige Kontingente bedingen, dass entschieden werden muss, wem aus der Gruppe der Nachzugswilligen wann die Einreise gestattet werden soll. Zu Recht weist die Fraktion der FDP in der Begründung ihres Gesetzesantrags auf die Rechtsprechung des BVerfG hin, das sich kritisch mit der Gewährung des Familiennachzugs nach Maßgabe eines „Warteschlangenprinzips“ geäußert hat. Es liegt zwar nahe, der Dauer des Aufenthalts in Deutschland und damit der Zeit bis zur Wiederherstellung der Familieneinheit ein erhebliches Gewicht bei der Beantwortung der Frage einzuräumen, welchem Personenkreis der Familiennachzug gestattet werden soll, doch wird es sich dabei nicht um das allein ausschlaggebende Kriterium handeln dürfen. Berücksichtigung finden müsste in jedem Fall auch die Bleibeperspektive des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, seine hierzulande bereits erbrachten Integrationsleistungen, das Kindeswohl und die Lage der nachzugsberechtigten Personen in ihrem Heimat- oder Aufenthaltsland. Darüber hinaus bedarf es – wie heute schon – einer Lösung für besondere Härtefälle, die auf anderen als den genannten Umständen beruhen.

Eine Regelung, die längerfristig in Deutschland aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten jede Perspektive auf den Familiennachzug nimmt bzw. den Familiennachzug erst ab Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zulässt, wie das die Fraktion der AfD vorschlägt, ist dagegen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge